

Bosch, Werner

Article — Digitized Version

Vermögensbildung ohne Kompaß

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Bosch, Werner (1969) : Vermögensbildung ohne Kompaß, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 49, Iss. 12, pp. 697-703

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134047>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Vermögensbildung ohne Kompaß

Prof. Dr. Werner Bosch, Mainz

Im Finanzbericht der Bundesregierung 1963 findet sich ein Abschnitt mit dem Titel „Die Finanzpolitik im Dienste der Eigentumspolitik“¹⁾; die Vermögensstreuung als wirtschafts- und finanzpolitisches Ziel hat also bereits in den Finanzberichten Tradition. Aber erstmalig 1969 haben sich drei Bundesministerien (Arbeit und Sozialordnung, Wirtschaft, Finanzen) zu einer gemeinsamen Denkschrift zusammengefunden, in der sechs Grundsätze und vier Modelle zur Vermögenspolitik zusammengestellt worden sind²⁾. Darin wurde gesagt: „Die geltenden Förderungsmaßnahmen zur Vermögensbildung müssen im Zusammenhang mit der geplanten Steuerreform überprüft und harmonisiert werden“; problematisch sei das bisherige Begünstigungssystem insbesondere im Hinblick auf die mit der Steuerprogression und der Steuerfreigrenze verbundene stärkere Begünstigung der Bezieher höherer Einkommen.

Aus dem seit Jahren geltenden Grundsatz, daß die Finanzpolitik im Dienst der breit gestreuten Vermögensbildung zu stehen habe, und aus dem Willen zur Überprüfung und Harmonisierung der geltenden Förderungsmaßnahmen ergeben sich zwei Kardinalfragen: Nach welchem leitenden Gesichtspunkt oder nach welchen leitenden Gesichtspunkten sollen die geltenden Maßnahmen überprüft und harmonisiert werden, und inwieweit steht überhaupt die Finanzpolitik im Dienst der breit gestreuten Vermögenspolitik? In dieser zweiten Frage steckt noch eine weitere Frage: Inwieweit kann denn der Gesetzgeber die Finanzpolitik als ganzes dem Ziel der zugunsten der ganzen

Bevölkerung breit gestreuten Vermögensbildung dienstbar machen?

Jede einzelne finanzpolitische Maßnahme, sei es auf der Einnahmenseite oder auf der Ausgabenseite, beeinflußt die Einkommensbildung, die Einkommensverteilung und die Einkommensverwendung, und damit beeinflußt jede einzelne finanzpolitische Maßnahme auch die Vermögensbildung sowie die Vermögensverteilung; man kann diesen Satz auf die Steuergesetzgebung ebenso anwenden wie auf das System der Finanzhilfen, die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Bemessung der Renten oder anderes: Alle finanzpolitischen Maßnahmen üben Einflüsse auf die Einkommen und damit auch auf die Vermögen aus.

Gewollte und ungewollte Vermögenspolitik

Nun ist aber keineswegs jede finanzpolitische Maßnahme von dem Willen diktiert, einen bestimmten Einfluß auf die Vermögensbildung und Vermögensverteilung auszuüben. Im Gegenteil, die meisten finanzpolitischen Maßnahmen sind von anderen Beweggründen bestimmt: entweder von fiskalischen Gründen oder von konjunkturpolitischen oder regional- oder strukturpolitischen sowie von anderen Gründen, die mit dem Ziel der Vermögensstreuung nichts unmittelbar zu tun haben; auch der Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit, der bei der Steuergesetzgebung eine Rolle spielt, enthält ursprünglich andere Beweggründe als den der Vermögensstreuung.

Daraus folgt, daß im Bereich der Finanzpolitik zwei Arten von Vermögenspolitik betrieben werden. Die eine ist gewollte Vermögenspolitik, diktiert vom Ziel der breiten Vermögensstreuung; die andere bezweckt keine Vermögenseffekte, aber

¹⁾ Finanzbericht der Bundesregierung 1963, S. 69.

²⁾ Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bundesminister für Wirtschaft, Bundesminister der Finanzen: Vermögenspolitik in einer wachsenden Wirtschaft, Grundsätze und Modelle, veröffentlicht am 19. Juni 1969.

sie erzielt, vom Gesetzgeber ungewollt und ihm mehr oder weniger unbewußt, fortwährend Vermögenseffekte. Man kann es paradox ausdrücken: „Die öffentliche Hand treibt . . . immer Vermögenspolitik, auch wenn sie keine Vermögenspolitik treibt³⁾.“

Zwei Arten der Vermögenspolitik

Aus der Tatsache, daß die öffentliche Hand fortwährend zwei Arten Vermögenspolitik nebeneinander betreibt, ergeben sich u. a. zwei Folgen. Die erste besteht darin, daß die vermögenspolitisch begründete und die nicht vermögenspolitisch begründete Finanzpolitik leicht miteinander in Konflikt geraten können. Die zweite Folge geht aus der ersten hervor: Wenn die beiden Arten von Vermögenspolitik der öffentlichen Hand nicht miteinander abgestimmt sind, kann es sich ergeben, daß zu gleicher Zeit eine Finanzpolitik der Vermögensstreuung und eine Finanzpolitik der Vermögenskonzentration nebeneinander betrieben werden. Tatsächlich haben zahlreiche finanzpolitische Maßnahmen, die während der beiden Jahrzehnte seit der Währungsreform ergriffen worden sind, nicht die Vermögensstreuung, sondern die Vermögenskonzentration gefördert. Man kann also nicht sagen, daß „die“ Finanzpolitik im Dienst der Eigentumspolitik stehe, sondern man kann höchstens sagen, die Finanzpolitik stehe unter anderem auch im Dienst der Eigentumspolitik, das heißt der breit gestreuten Vermögensbildung.

Die logische Schlußfolgerung bestände nun darin, daß man den Versuch macht, die ganze Finanzpolitik mit allen ihren Maßnahmen in den Dienst der Vermögensstreuung zu stellen, um auf diese Weise das Nebeneinander der beiden Arten von Vermögenspolitik zu vermeiden. Aber das ist eine Utopie, man kann diesen Gedanken sofort fallen lassen, weil neben dem vermögenspolitischen Ziel zwangsläufig zahlreiche andere Ziele in der Finanzpolitik gelten und im Auge behalten werden müssen. Immerhin gewinnt die Forderung der drei Bundesministerien nach Überprüfung und Harmonisierung der geltenden finanzpolitischen Maßnahmen angesichts der zwei unterschiedlichen und häufig gegensätzlichen Arten von Vermögenspolitik der öffentlichen Hand ein schärferes Profil: Es erweist sich als notwendig, die ganze Finanzpolitik, also sämtliche geltenden Maßnahmen auf ihre vermögenspolitischen Folgen zu überprüfen, und es erweist sich als notwendig zu überlegen, inwieweit eine Harmonisierung im gesamten finanzpolitischen Bereich wenigstens in dem Sinn erreicht werden könnte, daß die Widersprüche beseitigt werden.

³⁾ Werner Bosch: Finanzpolitik als Instrument der Vermögensstreuung. In: Finanzpolitik und Geldpolitik im Umbruch, Festschrift für Robert Nöll von der Nahmer zu seinem 70. Geburtstag, Hrsg. Heinz Haller und Horst Claus Recktenwald, Mainz 1969, S. 134.

Die kritische Betrachtung muß sich demgemäß auf die finanzpolitischen Maßnahmen erstrecken, die eine Vermögensstreuung zur Folge haben, und auf die Maßnahmen, die eine Vermögenskonzentration zur Folge haben. Als Konzentrationsfördernd kann man vor allem folgende fünf Gruppen finanzpolitischer Maßnahmen bezeichnen:

Das System der Steuervergünstigungen im Einkommensteuergesetz: Ein Einkommensteuerpflichtiger mit beispielsweise 15 000 DM Jahreseinkommen kann die in § 10 vorgesehenen Höchstsummen der Steuerbegünstigung (4200 DM bei einem Ehepaar unter 50 Jahren mit 4 Kindern) kaum voll in Anspruch nehmen. Er müßte in diesem Fall beinahe 30% seines Einkommens sparen. Ein Steuerpflichtiger mit 36 000 DM Jahreseinkommen dagegen muß nur etwa 12% sparen, um die Höchstsumme in Anspruch nehmen zu können; überdies lassen sich 12% von 36 000 DM leichter sparen als ein Drittel von 15 000 DM. Kurz, die Steuervergünstigung des § 10 für Bausparen und Versicherungssparen wirkt sich mehr für diejenigen aus, die im allgemeinen schon Vermögen haben, als für diejenigen, die überhaupt noch kein Vermögen haben. Sie ist mehr Konzentrationsfördernd als vermögensstreuend, ebenso die anderen Vergünstigungen (§ 10, Sonderabschreibungen im Wohnungsbau, ferner die Abzugsfähigkeit der gezahlten Vermögensteuerbeträge).

Die Doppelbesteuerung der Einkommensbezieher durch das Körperschaftsteuergesetz: Wolfram Engels und Wolfgang Stützel haben nachgewiesen (und Wolfram Engels hat das in dieser Zeitschrift vor Jahresfrist dargelegt⁴⁾), daß die kleinen Einkommensbezieher durch das System der Doppelbesteuerung mehr getroffen werden als die großen, es wirkt also mehr Konzentrationsfördernd als vermögensstreuend.

Das Vermögensteuergesetz enthält Konzentrationsfördernde und vermögensstreuende Bestandteile. Die letzteren sind in den Freibeträgen zu sehen, die ersteren in dem Proportionalsteuersystem (Steuersatz 1% für alle Vermögen) sowie in dem Willen des Gesetzgebers, wonach die Steuer aus dem Ertrag bezahlt werden soll, und zwar so, daß nur ein bescheidener Teil des Vermögensertrags weggesteuert werden soll. Konzentrationsfördernd kann schließlich auch zum Teil die Vermögensbewertung sein (insbesondere soweit das Einheitswertverfahren gilt).

Das System der indirekten Steuern ist von jeher als „unsozial“ gebrandmarkt worden, weil es die kleinen Einkommensbezieher härter trifft als die großen. Kein moderner Staat kann ohne große Einnahmen aus indirekten Steuern auskommen; aber es ist notwendig, sich darüber klar zu sein,

⁴⁾ Wolfram Engels: Teilhabersteuer und Volkskapitalismus (Stützel-Plan). In: WIRTSCHAFTSDIENST, 48. Jg., H. 11, 1968, S. 618 ff.

daß diese Art der Besteuerung die Vermögenskonzentration fördert und nicht die Vermögensstreuung.

Finanzhilfen an Unternehmungen werden gegeben, um eine bestehende wirtschaftliche Struktur zu erhalten oder um sie zu verändern. In beiden Fällen entstehen Einnahmen von Unternehmungen, die ohne die Finanzhilfen nicht entstanden wären. In welcher Weise die Unternehmenseinnahmen an natürliche Personen weitergeleitet werden, kann nicht allgemeingültig gesagt werden. Denn es kann sich um Lohnzahlungen oder Zinszahlungen oder Schuldentilgungen oder Zahlungen für Käufe von Gütern und Leistungen handeln, die dann ihrerseits wieder zu Einkommen natürlicher Personen werden können. Jedenfalls aber erhalten zunächst einmal Unternehmensinhaber oder Beteiligte an Unternehmungen Einkünfte, die sie ohne die ihren Unternehmen gewährte (unmittelbare oder mittelbare) Finanzhilfe nicht erhalten hätten. Die Beträge gehen also im allgemeinen an Einkommensbezieher, die schon Vermögen haben, und wohl nur in wenigen Fällen an Einkommensbezieher, die vermögenslos sind. Das heißt: die Tendenz zur Vermögenskonzentration durch Finanzhilfen an Unternehmungen ist nach aller Wahrscheinlichkeit stärker als die Tendenz zur Vermögensstreuung.

Zusammenfassend ist zu sagen: Das Gewicht der finanzpolitischen Maßnahmen, die eher Vermögenskonzentration als Vermögensstreuung fördern, ist nicht gering. Manche geltenden Maßnahmen lassen sich ändern, manche nicht. Zum Beispiel könnte mit der Tatsache, daß die kleinen Einkommensbezieher durch die indirekten Steuern härter getroffen werden als die großen, nicht die Zweckmäßigkeit eines Abbaus des ganzen indirekten Steuersystems ernsthaft begründet werden (wohl aber wäre zu überlegen, ob der Mehrwertsteuersatz von 11 % beibehalten werden soll, nachdem sich herausgestellt hat, daß dieser Satz im Vergleich zum früheren Umsatzsteueraufkommen gleichbedeutend mit einer Steuererhöhung ist).

Vermögensstreuende Maßnahmen

Finanzpolitische Maßnahmen, die eine breitere Vermögensstreuung bewirken können oder ausdrücklich bezwecken, können an Unternehmungen oder an private Haushaltungen gerichtet sein. Unternehmungen können durch einen Steuertarif oder durch Steuervergünstigungen oder durch Finanzhilfen veranlaßt werden, Arbeitnehmern Beteiligungen zu gewähren oder Geldforderungen einzuräumen oder für Arbeitnehmer zu bauen. Letzten Endes sind also auch die an Unternehmungen gerichteten vermögensstreuenden Maßnahmen der Finanzpolitik dazu da, daß private Haushaltungen Vermögen bilden können; ent-

scheidend ist dann, inwieweit Unternehmungen von diesen Maßnahmen zugunsten von privaten Haushaltungen tatsächlich Gebrauch machen.

Im einzelnen handelt es sich hauptsächlich um folgende vermögensstreuende Maßnahmen der Finanzpolitik, wobei Privatisierungen öffentlicher Vermögen und Bereitstellung öffentlicher Schuldtitel zum Zwecke privater Vermögensbildung nicht in diese Betrachtung einbezogen worden sind:

Einkommensteuer. Die Steuerprogression kann einkommensteuerpflichtige Unternehmer veranlassen, Arbeitnehmern eine investive Gewinnbeteiligung einzuräumen. Dadurch kann das Unternehmen einen größeren Teil des Gewinns für Investitionszwecke verwenden, als wenn der Unternehmer den ganzen Gewinn allein versteuern muß. Eine Steuervergünstigung stellt das zweite Vermögensbildungsgesetz dar, und zwar für einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtige Unternehmungen.

Körperschaftsteuer. Das Körperschaftsteuergesetz wirkt, wie oben dargelegt, hauptsächlich konzentrationsfördernd. Vermögensstreuend wirkt jedoch das Gesetz von 1959 über die steuerrechtlichen Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer.

Vermögensteuer. Sie wirkt im ganzen eher konzentrationsfördernd. Freibeträge und Abzugsfähigkeit bei der Einkommensteueranlagung können jedoch die Vermögensbildung fördern, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

Erbschaftsteuer. Da die Steuersätze nicht konfiskatorisch sind, so wirkt die Steuer eher vermögenserhaltend als vermögensstreuend. Andererseits können die im Vergleich zu manchen anderen Ländern niedrigen Steuersätze einen Anreiz zur Vermögensbildung geben, jedoch wiederum erst, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Vermögensbildung gegeben sind.

Finanzhilfen an private Haushalte. Sparprämien sowie Wohnungsbausparprämien und Zinszuschüsse im Wohnungsbau sind nur von der einzigen Voraussetzung abhängig, daß ein Maximum an Sparwillen mit einem Minimum an Sparfähigkeit verbunden ist. Diese Art von finanzpolitischen Maßnahmen wirkt auf jeden Fall und in hohem Grade vermögensstreuend.

Offene Fragen

Die Gegenüberstellung konzentrationsfördernder und vermögensstreuender Maßnahmen legt zwei Fragen nahe. E r s t e n s : Die beiden Arten Vermögenspolitik mit Hilfe finanzpolitischer Maßnahmen sind zwar aus der Gegenüberstellung deutlich sichtbar, aber offen bleibt, welche von beiden

im Ergebnis überwiegt. Zweitens: Die vermögensstreuenden Maßnahmen sind zwar vielseitig, aber offen bleibt, ob Vielseitigkeit den Erfolg gewährleistet oder ob mehr Konzentration der Finanzpolitik auf wenige Maßnahmen zweckentsprechender wäre.

Die erste der beiden Fragen bezieht sich auf das quantitative Ergebnis eines reichlichen Jahrzehnts Vermögenspolitik. Dieses Ergebnis auf dem Weg über die Einkommensbildung zu ermitteln, liegt nahe, denn die Einkommen sind die Grundlage fast aller Vermögensbildung. Um die Einkommen genauer als bisher zu erfassen, legte die Bundesregierung 1967 den Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik der Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen vor. Der Entwurf wurde jedoch wegen des Widerstandes im Bundesrat nicht Gesetz. Der Bundesrat war der Ansicht, der Erkenntniswert der gewünschten Statistik werde nur gering sein, außerdem seien die Finanzämter überlastet.

Notwendige Bestandsaufnahme

Aus den Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen wären nur die Einkommensentstehung (Einkünfte nach Quellen gegliedert, also nach Einkünften aus unselbständiger Arbeit, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Mieten und Pachten, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb sowie sonstige Einkünfte) und die Einkommensverteilung statistisch erfaßbar. Eine solche Statistik vermittelt Erkenntnisse über die Quellen der Vermögensbildung, aber nicht über die Vermögensbildung selbst, denn sie gibt keinerlei Auskunft über die Verwendung der Einkünfte für den Verbrauch oder für die Ersparnis oder für Investition. Kurz, eine noch so hervorragend gegliederte Einkommensstatistik wäre zwar für alle möglichen Zwecke wünschenswert, reicht aber als Erkenntnisgrundlage für die Vermögensbildung nicht aus.

Die Einrichtung einer Vermögensstatistik begegnet jedoch zwei beträchtlichen Schwierigkeiten: Die erste besteht darin, daß man versuchen müßte, die verschiedenen Arten von Vermögensanlagen auf einen gemeinsamen Bewertungsnenner zu bringen, die zweite Schwierigkeit besteht in der Tatsache, daß sich gleichzeitig mit der Vermögensbildung fortwährend Vermögensauflösungen vollziehen und daß die beiden Entwicklungen nicht leicht statistisch getrennt dargestellt werden können.

Bewertungsschwierigkeiten

Die Herstellung eines gemeinsamen Bewertungsnenners macht sowohl Schwierigkeiten bei der Bewertung von Aktien und Anteilen als auch bei der Bewertung von Grundstücksvermögen. Der Kurswert von Aktien unterliegt manchmal Fak-

toren, die mit dem tatsächlichen Ertragswert des in einer Aktie steckenden Vermögens nichts zu tun haben. Anteilsscheine, die nicht an der Börse gehandelt werden, werden vom Finanzamt nach dem Willen des Gesetzgebers „unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten“ bewertet; eine statistische Bestandsaufnahme müßte (unter Einhaltung der üblichen Geheimhaltungsvorschriften für statistische Zwecke) auf diese Bewertung zurückgreifen. Grundstücksvermögen werden von den Finanzämtern nach dem Einheitswertverfahren bewertet, was zu den bekannten Verzerrungen im Gefüge der gesamten Vermögensbewertung geführt hat (in den Volksvermögensschätzungen, die in letzter Zeit angestellt worden sind, ist das Grundstücksvermögen wegen der Bewertungsschwierigkeiten wohlweislich weggelassen worden). Die allmähliche Anpassung der Bewertung von Grundstücksvermögen an die Bewertung aller übrigen Vermögen ist erst im Gange. Eine Vermögensbestandsaufnahme müßte demgemäß die gegenwärtigen Unvollkommenheiten der Bewertung mangels anderer praktischer Lösungsmöglichkeiten hinnehmen und im übrigen auf die Verbesserung der Bewertungsmethoden warten. Man könnte, solange nur die gegenwärtigen unzureichenden Bewertungen vorliegen, auch an die Einfügung eines Koeffizienten zur Korrektur der Bewertung von Grundstücksvermögen denken, um eine bessere Annäherung an die tatsächlichen Werte zu erreichen; dabei könnten die Kaufpreissammlungen für Grundstücksäufe, die allmählich in immer größerer Zahl bei den Gemeindeverwaltungen verfügbar sind, einen guten Dienst leisten⁵⁾.

Problematische Vermögensauflösung

Auch die zweite Schwierigkeit, die einer Vermögensstatistik entgegensteht, ist beträchtlich, nämlich die Tatsache, daß gleichzeitig mit der Vermögensbildung fortwährend Vermögensauflösungen stattfinden. Wenn man genau wüßte, daß nur Playboys ihr Vermögen auflösen, während alle kleinen Einkommensbezieher Vermögen bilden, so bestände Gewißheit, daß sich die Vermögensstreuung befriedigend vollzieht. In Wirklichkeit weiß aber niemand, welche Vermögen nach einer bestimmten Zeit aufgelöst werden, welchen Bevölkerungs- und Einkommensgruppen die Vermögensinhaber angehören, die nach einer bestimmten Zeit ihre Vermögen auflösen, und wie groß der Umfang der Vermögensauflösung innerhalb einer bestimmten

⁵⁾ Die Bewertung von Betriebsvermögen, die ebenfalls mancherlei Schwierigkeiten in sich birgt (Fragwürdigkeit der Feststellbarkeit des jeweiligen gemeinen oder Marktwertes nach dem Teilwertverfahren), kann bei einer Statistik der Vermögensbildung vernachlässigt werden, da diese Statistik die jeweiligen Inhaber (Anteilseigner) und Gläubiger der Betriebsvermögen erfassen müßte. Allerdings wird damit die Fragwürdigkeit der Bewertung von der Aktiv- auf die Passivseite der Bilanzen hinüberschoben, denn die Bewertung von Anteilen und Gläubigerrechten hängt von der Bewertung der Betriebsvermögen ab.

Zeitspanne ist. Man weiß nur, daß zahlreiche Sparer Vermögen bilden, weil sie damit den Zweck verfolgen, entweder nach einer bestimmten Zeit die während des Sparprozesses gewählte Vermögensanlage zu wechseln oder das ersparte Vermögen aufzulösen, um es konsumtiv zu verwenden (sei es für das Studium der Kinder, sei es als Zuschuß zum verfügbaren Verbrauchseinkommen im Alter, sei es als Nothilfe für andere oder für sonstige Zwecke⁶).

Ziel: Vermögenszensus

Hieraus ergibt sich, daß eine Statistik der Bruttovermögensbildung allein keine ausreichende Übersicht gibt. Diese wäre erst hergestellt, wenn innerhalb bestimmter Zeitabstände ein Vermögenszensus jeweils zu einem bestimmten Zeitpunkt stattfindet. Dieser Zensus müßte alle Vermögen umfassen, also auch die Vermögen, die wegen der Freibeträge von der Vermögensteuer befreit sind, denn gerade die Größe der Fortschritte der Vermögensbildung innerhalb der Gruppe der kleineren Vermögen will man ja wissen. Ein solcher Zensus gäbe jedenfalls Aufschluß über die Nettovermögensbildung zwischen zwei Zeitpunkten, aufgegliedert nach Größe der Vermögen. Wenn man den Vermögenszensus auch nach Gruppen von Einkommensbeziehern aufgliedern könnte, so wäre das wertvoll.

Die Einrichtung eines in regelmäßigen Zeitabständen wiederkehrenden Vermögenszensus ist oben als erstrebenswert bezeichnet worden. In Wirklichkeit ist sie mehr, nämlich notwendig. Das wird deutlich, sobald man sich klarmacht, mit welcher Unkenntnis wir Vermögenspolitik betreiben. Wir haben nur einige Bruchstücke, zum Beispiel die Kenntnis, daß wahrscheinlich kaum mehr als nur 5% der Arbeiter und 15–20% der Angestellten Wertpapierbesitz haben, daß nahezu alle über ein Sparbuch verfügen und daß der Prozentsatz der Arbeiter mit eigenem Haus oder Eigentumswohnungen größer geworden ist (1950 etwa 13%, 1965 etwa 26% aller Arbeiterfamilien).

Vermögenspolitik im Nebel

Wir haben noch einige andere statistische Bruchstücke zur Vermögensbildung, aber sie reichen nicht aus, um eine befriedigende Übersicht herzustellen. Genauer umschrieben heißt das: Wir haben vor mehr als zehn Jahren das Geschäft der Vermögensstreuung eröffnet, ohne eine Inventuraufnahme zu machen. Das mochte damals noch hingehen, weil die Vermögenskonzentration damals offensichtlich gewesen ist. Aber wir haben nun das Geschäft der Vermögensstreuung auch

⁶) Die fortwährende Vermögensauflösung im Unternehmensbereich wird hier nicht berücksichtigt. Normalerweise ist sie durch Abschreibungen gedeckt. In Gewerben, die durch den technischen Fortschritt überrollt werden, geht jedoch die Vermögensauflösung oft über die Abschreibungen hinaus.

mehr als zehn Jahre (neben der Vermögenskonzentration her) betrieben, ohne überhaupt zu wissen, ob etwas dabei erreicht worden ist und wieviel. Wir wissen nur ungefähr, daß sich der Anteil der Arbeiter am Hauseigentum vergrößert hat und daß Arbeiter zwar Sparbücher haben, aber nur in seltenen Fällen Wertpapiere. Wenn wir begründet annehmen können, daß etwa 5% der Arbeiterfamilien heute Wertpapiervermögen haben, so wissen wir nicht, ob das neu ist oder ob sie vor fünf Jahren weniger Wertpapiere gehabt haben oder gar keine. Wüßten wir etwas darüber, so wäre wenigstens eine Tendenz der Entwicklung erkennbar und da für die kommenden Jahre jedenfalls vermögenspolitische Ziele verkündet werden, so sollte wenigstens jetzt die längst fällige Inventuraufnahme in Gestalt eines Vermögenszensus gemacht werden, damit man an einem späteren Zeitpunkt sehen kann, welchen Erfolg die Vermögenspolitik gehabt hat. Das, was sich zur Zeit vollzieht, ist Vermögenspolitik mit Hilfe einer vielseitigen Finanzpolitik, die, vom Gesichtspunkt der vermögenspolitischen Zielsetzung aus gesehen, in der Hauptsache im Nebel betrieben wird. Solange die Ergebnisse der bisherigen Vermögenspolitik weithin unbekannt sind, kann nicht exakt angegeben werden, ob das bisher geübte Nebeneinanderher von finanzpolitischen Maßnahmen, die vermögensstreuend sind, und solchen, die Vermögenskonzentration fördern, uns dem Ziel der breiten Vermögensstreuung näher gebracht hat oder nicht. Solange nicht einmal darüber Gewißheit besteht, kann auch keine exakt begründete Empfehlung gewagt werden, in welchem Maß konzentrationsfördernde Maßnahmen der Finanzpolitik abgebaut und in welchem Maß vermögensstreuende Maßnahmen verstärkt werden müßten, etwa Steuervergünstigungen für die stärkere Beteiligung von Arbeitnehmern an Unternehmensvermögen⁷) oder weitere Erhöhung der Prämienätze bei langfristigem Vermögenssparen. Solange über die Ergebnisse der bisher betriebenen Vermögenspolitik weithin Unklarheit besteht, ist auch die öffentliche Auseinandersetzung mit der schweren Hypothek belastet, daß man die Anhänger der verschiedenen Richtungen kaum zu einer gemeinsamen Ansicht bringen kann, weil die überzeugenden Grundlagen für die Bildung einer gemeinsamen Ansicht fehlen; denn solange wir nichts genau wissen, kann jeder alles in Zweifel ziehen.

⁷) Mehr Beteiligung von Arbeitnehmern am Unternehmensvermögen ist dringend erwünscht, aber man darf nicht erwarten, daß damit das Problem lösbar ist. Wollte man das gesamte industrielle Brutto-Anlagevermögen (1966 etwa 260 Mrd. DM nach Egon Baumgart und Rolf Kregel, Vierteljahreshefte des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, Berlin 1967, S. 409) auf 20 Mill. Familien in der Bundesrepublik aufteilen, so käme je Familie ein Vermögensbetrag von 13 000 DM heraus, also nicht eben viel angesichts einer solch utopischen Aktion. Die Aktion wäre tatsächlich utopisch, denn man kann nicht das gesamte Brutto-Anlagevermögen aufteilen, schon deswegen nicht, weil es anderweitig bereits zu einem großen Teil belastet ist.